

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Eine Entscheidung über die Noteheschließungsform.)

Art. VIII des Dekretes *Ne temere* enthält folgende Bestimmung: „Si contingat, ut in aliqua regione parochus locive ordinarius aut sacerdos ab eis delegatus, coram quo matrimonium celebrari queat, haberi non possit eaque rerum conditio a mense jam perseveret, matrimonium valide ac liceite iniri potest emiso a sponsis formalis consensu coram duobus testibus.“ Darnach können die Brautleute ihre Ehe in gültiger Weise lediglich vor zwei Zeugen abschließen, wenn Pfarrer, Ortsordinarius, beziehungsweise ein Delegierter derselben nicht zu haben ist und dieser Zustand bereits einen Monat andauert. Es wurde nun die Frage aufgeworfen, ob ein Eheabschluß lediglich vor zwei Zeugen auch dann gültig und erlaubt sei, wenn der Pfarrer durch die staatlichen Gesetze gehindert ist, die Trauung vorzunehmen. In Staaten mit obligatorischer Zivilehe ist es nämlich meist unter Strafe dem Pfarrer verboten, die kirchliche Trauung zeitlich *vor* der Ziviltrauung vorzunehmen. Da nun nicht gar selten der Fall eintritt, daß Ausländer die zur Ziviltrauung erforderlichen Dokumente, z. B. Ehefähigkeitszeugnis, nicht beibringen können und infolgedessen die Ziviltrauung verweigert wird, kirchlich aber kein Hindernis vorliegt, so wäre oft zur Vermeidung von Konkubinaten, bezw. zur Aufhebung derselben der kirchliche Eheabschluß erwünscht. Der Pfarrer darf aber die Trauung nicht vornehmen, nicht bloß weil er sich einer Bestrafung aussetzt, sondern auch deshalb, weil regelmäßig weitere kirchenpolitische Konflikte sich daraus entwickeln würden. So verfiel man auf die Idee, hier die Notform des Eheabschlusses zu empfehlen. Die vor zwei Zeugen geschlossene Ehe sollte lediglich zur Evidenzhaltung dem Pfarrer gemeldet werden. Namhafte Autoren billigten diesen Ausweg. Die Cong. Concilii, um ihre Ansicht in der Sache befragt, lehnte es am 27. Juli 1908 ab, eine allgemeine Entscheidung zu geben: „Non esse interloquendum“ (Acta S. Sedes 41, 510 ff.); vielleicht auch aus dem Grunde, weil nach der Neuordnung des päpstlichen Ämterwesens diese Kongregation nicht mehr zuständig war. In zwei konkreten Fällen gestattete die Cong. de Propaganda, 24. März 1909, bezw. die Cong. de Sacramentis, 26. November 1909 (Hilling, Quellensammlung, 3. Heft, 45 f.), die Anwendung der Notform unter den geschilderten Voraussetzungen. Man kann heute darin eine Art Dispensation erblicken. Auf eine weitere Anfrage antwortete die Cong. Sacr.

am 31. Jänner 1916: „Recurratur in singulis casibus“ (Acta A. Sedis, VIII, 36 f.).

Zu Pfingsten 1917 erschien der Cod. jur. can. Can. 1098 sagt: „Si haberit vel adiri nequeat sine gravi incommode parochus vel ordinarius vel sacerdos delegatus . . . in mortis periculo validum et licitum est matrimonium contractum coram solis testibus; et etiam extra mortis periculum, dummodo prudenter praevideatur eam rerum conditionem esse per mensem durataram.“ Inhaltlich ist nur die abweichende Bestimmung von Bedeutung, daß der Zustand nicht wie früher schon einen Monat gedauert haben muß, sondern daß er voraussichtlich noch einen Monat dauert. Da nach can. 6, n. 3 für die Bestimmungen des Kodex ältere Entscheidungen weiter gelten, insofern eine Übereinstimmung mit dem älteren Rechte vorliegt, so muß man die Erklärung der C. Sacramentorum vom 31. Jänner 1916 auch auf den can. 1098 anwenden, d. h. recurratur in singulis casibus. Die Frage war nun: Bedeutet das recurratur in singulis casibus, daß Ehen, die ohne besondere Erlaubnis des Apostolischen Stuhles unter den geschilderten Umständen nur vor zwei Zeugen geschlossen werden, unerlaubt und ungültig sind, oder sollte mit diesen Worten nur eine Direktive gegeben sein. Letztere Ansicht vertrat mit Scharfsinn und Wärme H. Bremer S. J. in „Theol.-prakt. Qu.-Schr.“ 1917, 747 ff., erstere mit gewichtigen Gründen Gerard Oesterle O. S. B. ebd. 1922, 238 ff., 407 ff. Die Autoren neigten sich in der Folgezeit der Anschauung Oesterles zu. Nun enthalten die Acta A. Sedis, XX, 120 folgende Entscheidung der Interpretationskommission: „An can. 1098 ita intelligendus sit, ut referatur tantum ad physicam parochi vel ordinarii loci absentiam. R. Affirmative.“ — Ohne die Vorgeschichte ist die Entscheidung kaum verständlich. Wenn aber gesagt wird, daß nur eine physische Abwesenheit des Pfarrers die Brautleute berechtigt, wenn die sonstigen Voraussetzungen des can. 1098 zutreffen, die Ehe lediglich vor zwei Zeugen abzuschließen, so kommt der Fall der Behinderung des Pfarrers durch Strafandrohung staatlicher Gesetze nicht mehr in Betracht. Verfügungen in Einzelfällen, z. B. zur Zeit einer Christenverfolgung, würden den Charakter einer Dispensation tragen. So werden nun allmählich kanonistische Streitfragen des Kodex, nachdem die Kanonisten mit der Lösung sich abgemüht, zur Entscheidung gebracht.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

II. (**Die passive Eheassistenz.**) Endlich hat der Apostolische Stuhl klar und deutlich die Unzulässigkeit der passiven Eheassistenz ausgesprochen und diese Erklärung im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. In Acta Ap. Sedis, XX, 120 lesen wir die Entscheidung der Kommission zur Auslegung des Kodex